



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang
24

Ausgegeben:
Heek, den 20.12.2018

Nr.
12/2018

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	20.12.2018	1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW der Gemeinde Heek vom 21.12.2017	2-3
2	20.12.2018	6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Heek vom 22.12.2005	4
3	20.12.2018	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2017	5-6
4	20.12.2018	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbe-Steuer in der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2019 vom 19.12.2018 (Hebesatz-Satzung)	7
5	20.12.2018	Satzung der Gemeinde Heek über die Erhebung von Verwaltungs-Gebühren vom 20.12.2018	8-12
6	20.12.2018	Satzung über die Ablösung von Stellplätzen vom 20.12.2018	13-16
7	20.12.2018	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 75 17-19 Schöppinger Straße Süd	
8	20.12.2018	Bebauungsplan Nr. 58 Strönfeld, 1. Änderung Hier: Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	20-22

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

1. Änderungssatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW der Gemeinde Heek vom 21.12.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S.602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 19.12.2018 diese Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung: Gebührensatz

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Ar:

für versiegelte Flächen im Einzugsbereich
des Wasser- und Bodenverbandes

Mittleres Dinkelgebiet	1,93 €
Mittleres Aagebiet	7,93 €
Goorbach	7,08 €
Unteres Dinkelgebiet	16,91 €
Hornerbach	10,12 €

für unversiegelte Flächen im Einzugsbereich
des Wasser- und Bodenverbandes

Mittleres Dinkelgebiet	0,02 €
Mittleres Aagebiet	0,03 €
Goorbach	0,02 €

Unteres Dinkelgebiet
Hornerbach

0,02 €
0,03 €

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW der Gemeinde Heek vom 21.12.2017 wird hiermit gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek vom 04. November 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2016 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, 20.12.2018


(Weilinghoff)
Bürgermeister

**6. Änderungssatzung vom 20.12.2018
zur Gebührensatzung vom 18.12.2008
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Heek
vom 22.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,79 €. Bei einem Anschluss nur für vorgeklärtes oder vorbehandeltes Schmutzwasser werden 60 v. H. der Gebühr nach Satz 1 erhoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Heek vom 22.12.2005 wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek vom 04.11.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, 20.12.2018


(Weilinghoff)
Bürgermeister

**Gemeinde Heek
Der Bürgermeister**



**Bekanntmachung des Jahresabschlusses
für das Haushaltsjahr 2017**

Gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Gemäß § 96 Abs. 2 der GO ist der Jahresabschluss öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Jahresabschluss wurde am 14.11.2018 durch den Kämmerer aufgestellt und durch den Bürgermeister bestätigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Gemeinde Heek hat den Jahresabschluss in seiner Sitzung am 06.12.2018 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 der GO erteilt. Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beraten und folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde Heek stellt gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss auf den 31.12.2017 fest und erteilt dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.
2. Der Rat der Gemeinde Heek beschließt, einen Betrag in Höhe von 224.610,74 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
3. Der Rat der Gemeinde Heek beschließt, eine Verringerung des Eigenkapitals im Bereich der Finanzanlagen in Höhe von 18.656,73 €.

Die (Kurz-)Bilanz auf den 31.12.2017 sowie die wichtigsten Ergebnisse der Ergebnis- und Finanzrechnung 2017 stellen sich wie folgt dar:

1. Schlussbilanz zum 31.12.2017

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	24.336.924,89 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenst.	57.263,28 €	2. Sonderposten	40.634.024,29 €
1.2 Sachanlagen	59.824.693,18 €	3. Rückstellungen	5.790.212,21 €
1.3 Finanzanlagen	9.145.653,25 €	4. Verbindlichkeiten	12.527.061,30 €
	<u>69.027.609,71 €</u>	5. Passive Rechnungsabgrenzung	54.648,00 €
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	8.908.591,20 €		
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	1.389.252,67 €		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €		
2.4 Liquide Mittel	3.543.809,49 €		
	<u>13.841.653,36 €</u>		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	473.607,62 €		
Bilanzsumme	<u>83.342.870,69 €</u>	Bilanzsumme	<u>83.342.870,69 €</u>

2. Ergebnisrechnung 2017

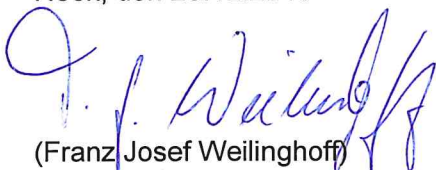
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017
+ Ordentliche Erträge	14.410.729,24 €
- Ordentliche Aufwendungen	<u>14.566.994,80 €</u>
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-156.265,56 €
+ Finanzergebnis	-68.345,18 €
= Ordentliches Ergebnis	-224.610,74 €
+ Außerordentliches Ergebnis	<u>0,00 €</u>
= Jahresergebnis	<u>224.610,74 €</u>

3. Finanzrechnung 2017

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.997.957,04 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>12.572.784,31 €</u>
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-574.827,27 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.034.248,26 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>-6.615.878,95 €</u>
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.581.630,69 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>3.437.362,86 €</u>
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-719.095,10 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.262.904,59 €
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	<u>0,00 €</u>
= Liquide Mittel	<u>3.543.809,49 €</u>

Der vollständige Jahresabschluss 2017 einschließlich aller Anlagen ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses (2018) im Gebäude der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, Zimmer 107, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar.

Heek, den 20.12.2018


(Franz Josef Weilinghoff)
Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung
der Steuersätze für die
Gemeindesteuern der Gemeinde Heek im
Haushaltsjahr 2019
(Hebesatzsatzung 2019)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), in der jeweils gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 4167), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 223 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 443 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf 418 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

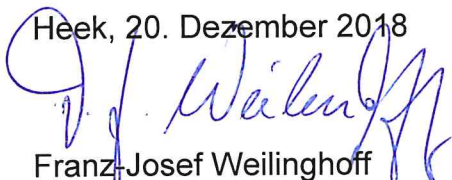
Die vorstehende Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Heek vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, 20. Dezember 2018


Franz-Josef Weilinghoff
Bürgermeister



Satzung **der Gemeinde Heek über die Erhebung von** **Verwaltungsgebühren vom 20.12. 2018**

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S. 90), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S. 90), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV.NRW.S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV.NRW.S. 836), hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung vom 19.12.2018 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.),
- d) Bescheinigungen, die den Besuch von Schulen nachweisen,
- e) Beglaubigungen von Zeugnisabschriften oder –ablichtungen für Bewerbungen um einen Ausbildungs- oder Studienplatz.

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW (KAG NW) kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Heek vom 01.11.2010 außer Kraft.

Heek, den 20.12.2018

Gemeinde Heek
Der Bürgermeister



Weilinghoff

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,00
c)	Beglaubigungen für die Ausbildung, Schule und Hochschule (bis 5 Seiten)	gebührenfrei
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,50 0,30
b)	Fotokopien und Ausdrucke im Format DIN A3 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,90 0,50
c)	Ausdrucke und Plots Im Format A2 Im Format A1 Im Format A0	4,00 6,00 8,00
3.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B.: Bescheinigungen zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	25,00
4.	Feststellung, Besichtigung, Gutachten, Bauleitung, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	20,00

5.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	30,00
6.	Vereinfachte Änderungen bei Bebauungsplänen	500 - 1.000
7.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	für jede angefangene Seite	0,25
	bei digitalem Abruf	Kostenlos
8.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
	je angefangene zehn Minuten	8,00



Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Heek

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Heek auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Heek einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

(1) In der Gemeinde Heek werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil I

Gemeindegebietsteil II

(2) Die Gemeindegebietsteile nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Gemeindegebietsteil I-	Im Ortsteil Heek: Bahnhofstraße, Ludgeristraße, Markt 2 + 4 Im Ortsteil Nienborg: Hauptstraße
------------------------	--

Gemeindegebietsteil II	übriges Gemeindegebiet
------------------------	------------------------

(3) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in den beigelegten Lageplänen dargestellt. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 3

(1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf 3.600 Euro

in dem Gemeindegebietsteil II auf 3.200 Euro

festgesetzt.

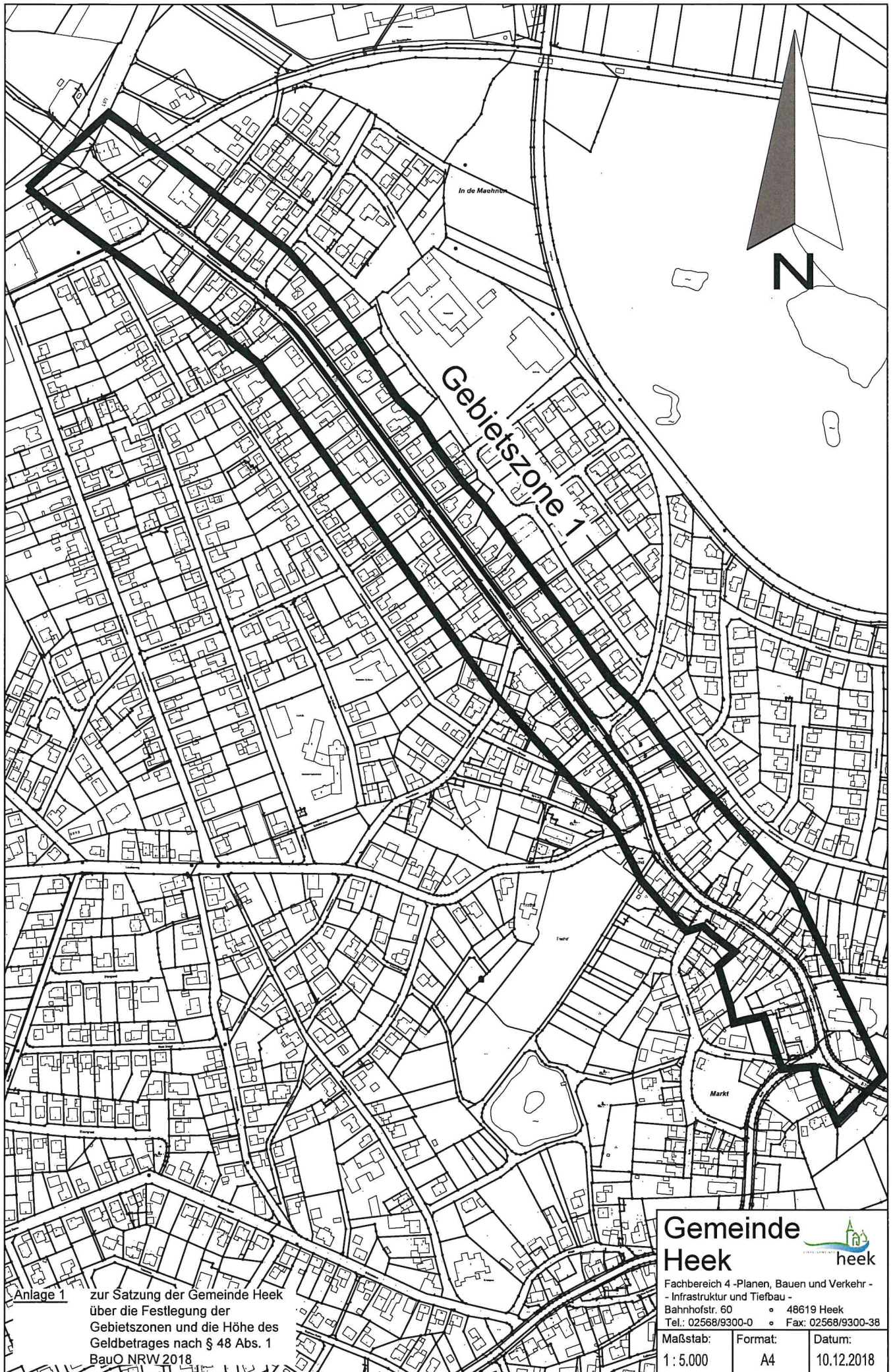
§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Heek, 20.12.2018

Gemeinde Heek
Der Bürgermeister


(Weilinghoff)

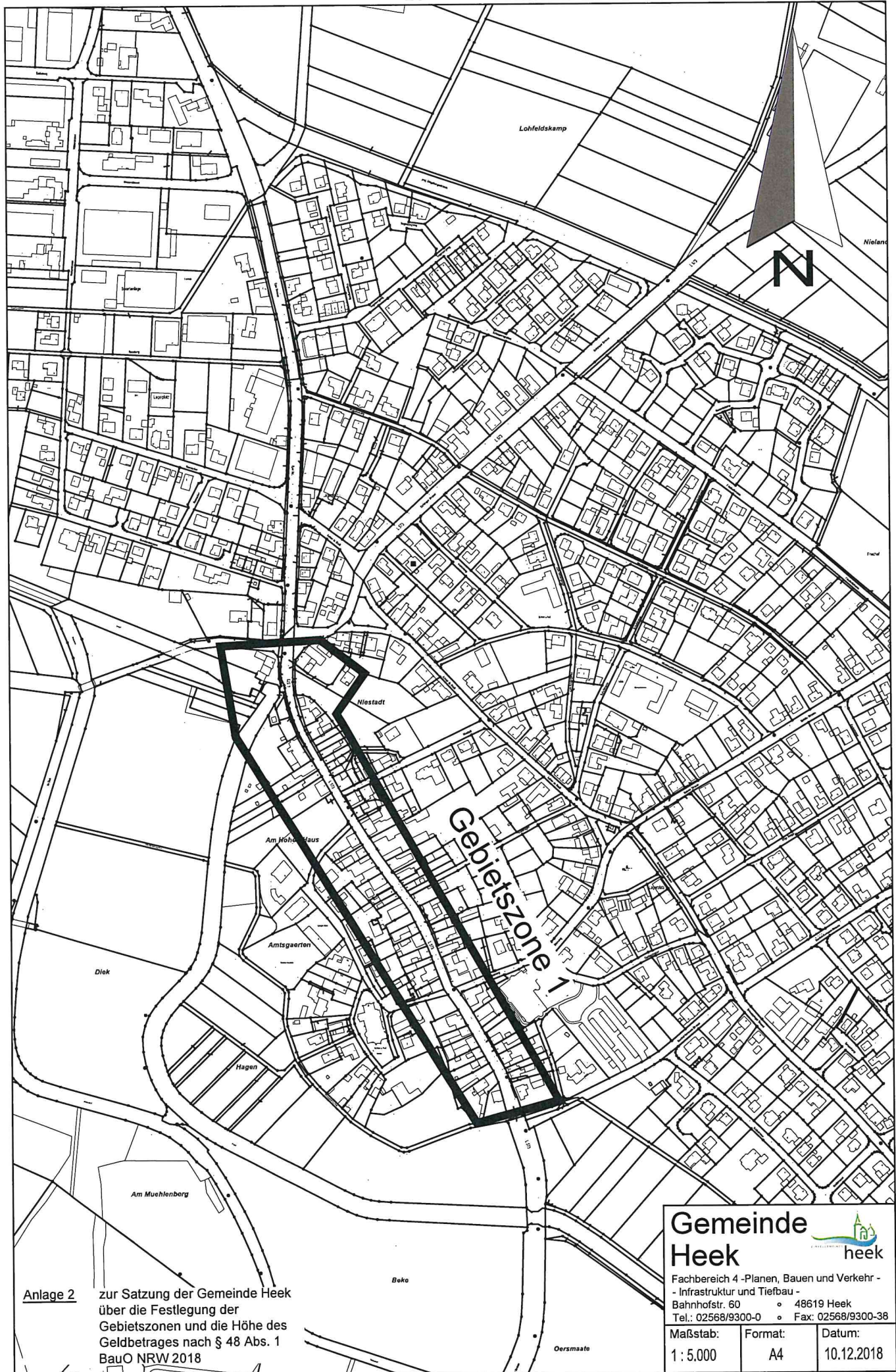


Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Heek
über die Festlegung der
Gebietszonen und die Höhe des
Geldbetrages nach § 48 Abs. 1
BauO NRW 2018

Gemeinde Heek 

Fachbereich 4 -Planen, Bauen und Verkehr -
- Infrastruktur und Tiefbau -
Bahnhofstr. 60 • 48619 Heek
Tel.: 02568/9300-0 • Fax: 02568/9300-38

Maßstab:	Format:	Datum:
1: 5.000	A4	10.12.2018



Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Heek
über die Festlegung der
Gebietszonen und die Höhe des
Geldbetrages nach § 48 Abs. 1
BauO NRW 2018



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 75 Schöppinger Straße Süd

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2, Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert am 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 19.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 75 Schöppinger Straße Süd als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der beiliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht und liegt ab sofort mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Heek, Zimmer 007, zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2, Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2, Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile

eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert am 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

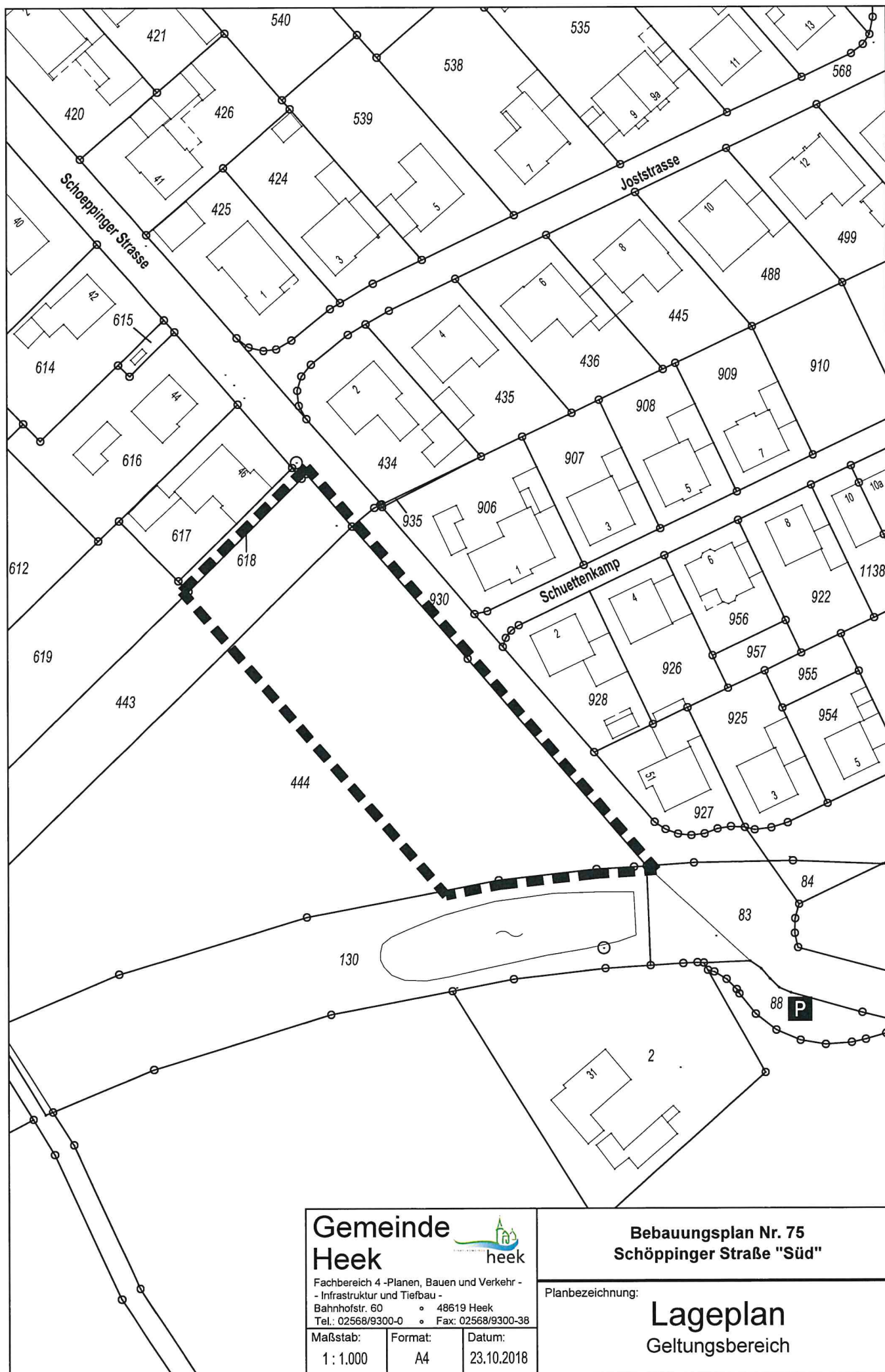
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung entspricht den Vorschriften des § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek.

Heek, den 20.12.2018

Der Bürgermeister


Weilinghoff



**Gemeinde
Heek**



Fachbereich 4 -Planen, Bauen und Verkehr -
- Infrastruktur und Tiefbau -
Bahnhofstr. 60 • 48619 Heek
Tel.: 02568/9300-0 • Fax: 02568/9300-38

Maßstab:

1 : 1.000

Format:

A4

Datum:

23.10.2018

**Bebauungsplan Nr. 75
Schöppinger Straße "Süd"**

Planbezeichnung:

Lageplan
Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 58 Strörfeld, 1. Änderung Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 58 Strörfeld zu ändern.

Die Gemeinde Heek hat 2004 den Bebauungsplan Nr. 58 Strörfeld aufgestellt. Auf dieser Grundlage hat der Kreis Borken für die Firma TEGRO Sand- und Kiesgewinnung GmbH eine Abtragungsgenehmigung erteilt. Seit 2005 erfolgt in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Sandgewinnung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 25,7 ha.

Die in dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 58 Strörfeld enthaltene Wasserfläche beträgt ca. 10,96 ha. Die TEGRO Sand- und Kiesgewinnung GmbH hat nunmehr beantragt, die Wasserfläche um ca. 4 ha in südwestlicher Richtung zum Hellingbach und zum Wirtschaftsweg Buschen Erben zu vergrößern.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgenden Plan.



Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 58 – Strörfeld (rot umrandet)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 – Strönfeld verfügbar:

- Stellungnahme des Kreises Borken, Fachbereich 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen mit dem Hinweis, dass zum Gewässer Hellingbach ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen einzuhalten ist.
- Stellungnahme des Kreises Borken, Fachbereich 66.1 – Natur und Landschaftsschutz vom 04.09.2018 mit umfangreichen Hinweisen zum Umweltbericht und den durchgeführten Untersuchungen
- Stellungnahme der LWL-Archäologie Westfalen vom 14.08.2018 mit dem Hinweis, dass eine Information vor Beginn der Erdarbeiten erfolgt.
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 24.08.2018 zum Schutzgut Boden mit der Anregung, für den umfangreichen Verlust an schutzwürdigen Böden entsprechend ihrer Wertigkeit einen externen Ausgleich zu schaffen, z.B. Entsiedlung von Flächen an anderer Stelle oder Abtrag von Bodenüberschüttungen insbesondere aus technogenem Material oder Wiedervernässung von drainierten Böden
- Faunistischer Fachbeitrag und artenschutzrechtliche Prüfung ASP zur Thematik Amphibien und Reptilien mit Stand vom 12.07.2018
- Brutvogelkartierungen aus dem Jahre 2016 mit Stand vom 16.01.2017
- Fachgutachten Fledermäuse des Büros Axel Donning, Büro für faunistische Erfassungen mit Stand vom 30.03.2017

Die zuvor aufgeführten Umweltinformationen sind u.a. im Umweltbericht, Stand: 13.11.2018, zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 – Strönfeld mit den nachfolgend genannten Inhalten eingeflossen:

- Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele des Bauleitplans und Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung
- Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung in Bezug auf die Schutzgüter, Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur und Sachgüter
- Wechselwirkungen
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich alternativer Planungsmöglichkeiten
- Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt
- Zusammenfassung

Der vorstehende Planentwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **07. Januar 2019 bis 07. Februar 2019 einschl.** in der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer 007, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, und zwar:

montags bis mittwochs		von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	und	von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
donnerstags		von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	und	von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags		von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Sofern die o.g. Zeiten nicht mit den offiziellen Öffnungszeiten übereinstimmen und die Haupteingangstür verschlossen ist, besteht die Möglichkeit, über die Sprechanlage der Gemeindeverwaltung eingelassen zu werden.

Während der öffentlichen Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift gegeben werden. Über die abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Heek. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung des Planentwurfes wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek bekannt gemacht.

Heek, den 20. Dezember 2018
Gemeinde Heek
Der Bürgermeister


(Weilinghoff)